

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Kiel, den 15. Mai

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1975 (S. 83) — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Propstei Südtondern (S. 84) — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Enge und Stedesand, Propstei Südtondern (S. 84) — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Neukirchen und Aventoft, Propstei Südtondern (S. 84) — Änderung der Satzung der Propstei Blankenese zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 85) — Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die kirchlichen Mitarbeiter ab 1. 1. 1975 (S. 85) — Tarifvertragliche Folgerungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs; hier: Änderung der Zuwendungsarbeitsverträge (S. 90) — Änderung der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte und Arbeiter (S. 91) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 92)

III. Personalien (S. 93)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Juni
1975

Kiel, den 29. April 1975

Am 1. Juni 1975 (1. Sonntag nach Dreieinigkei) zugunsten des Diakonischen Werks der Ev. Kirche in Deutschland.

Kranke, behinderte, gefährdete, alte und junge Menschen, die die Hilfe der Diakonie brauchen, gibt es nicht nur bei uns, sondern auch in der DDR. Auf den Beistand und die Fürsorge durch die diakonischen Dienste dort sind viele von ihnen angewiesen. Liebe kennt keine Grenzen. Das gilt es nicht nur mit Worten zu verkündigen, sondern auch mit der Tat zu beweisen. Damit stärken wir auch die diakonischen Mitarbeiter in der DDR in der Gewißheit: wer an Christus glaubt, steht an keinem Ort allein.

Am 8. Juni 1975 (2. Sonntag nach Dreieinigkei) zugunsten des Landesverbandes für ev. Kinderpflege.

Der Landesverband für ev. Kinderpflege dankt für die Kollekte des Vorjahres in Höhe von 25477,44 DM.

Das Geld wird in der Kirche knapp, die Zuweisung aus Kirchensteuern geringer. Die Finanzierung für die Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderstuben bereitet den Verantwortlichen zunehmend Sorge. Sparmaßnahmen lassen manche Arbeit an und mit den Kindern bescheidener werden, aber sie sollte auf keinen Fall eingestellt werden. Wir werden aber mehr auf Gaben und Spenden angewiesen sein, gerade von Menschen, die um die Verheißung des Dienstes an Kindern wissen, der in vielen Gemeinden beachtliche Ausmaße angenommen hat. Unsere Arbeit steht auf der Verheißung des Herrn Christus: „Solcher ist das Reich Gottes“. Diesem Auftrag dürfen wir nicht ungehorsam werden.

Was für den Dienst der Einzelgemeinde gilt, gilt auch für unseren Dienst in der Landeskirche. Auch hier sind wir mehr als je auf das Opfer angewiesen. Der Dienst an 309 Kinder-

gärten und 228 Kinderstuben wartet auf Ihre Unterstützung und Ihr Opfer.

Herzlich bittet um eine Gabe für diesen Dienst der Landesverband für evangelische Kinderpflege.

Am 15. Juni 1975 (3. Sonntag nach Dreieinigkei) zugunsten des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

Vom 11.—15. Juni 1975 wird in Frankfurt der 16. Deutsche Evangelische Kirchentag stattfinden. Seine Losung „In Ängsten — und siehe wir leben“ soll in vier Themenbereichen entfaltet werden. Sie wird uns unsere Ängste nicht nehmen. Aber in Bibelarbeiten und Gottesdiensten, in Arbeitsgruppen und Gesprächskreisen, in Gebet, Meditation und fröhlicher Feier soll sie uns die Quelle des Lebens wieder bewußt machen, daß wir trotz all unserer Ängste Grund zum Vertrauen haben und uns deshalb ihnen stellen und ihren Ursachen zuleibe gehen dürfen.

In der Gemeinschaft dieses Erlebens soll sich Kirchentag 1975 ereignen. Er möchte ein Kirchentag der Hoffnung werden. Durch den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums, das uns dazu freimacht, einander auch bei tief erscheinenden Gegensätzen um Christi willen nicht loszulassen, erfahren wir Ermutigung im Glauben.

Lassen Sie uns den Kirchentag auch diesmal wieder zu unserer Sache machen, auch dann, wenn einer keine Gelegenheit findet, sich unmittelbar zu beteiligen. Unsere Gabe, um die wir heute gebeten werden, soll dazu helfen, die weitere Kirchentagsarbeit zu ermöglichen.

Am 22. Juni 1975 (4. Sonntag nach Dreieinigkei) zugunsten der Projekte des Ev. Bundes.

Der Evangelische Bund bemüht sich, den Kirchengemeinden, ihren Pastoren und Mitarbeitern Hilfen für die geistige Auseinandersetzung mit den weltanschaulichen und konfessionellen Strömungen unserer Zeit zu geben. Sein der Reformation ver-

pflichteter Dienst gewinnt in diesem Jahr besondere Bedeutung für unsere Landeskirche, weil im Oktober die Jahrestagung des Gesamtbundes im Sprengel Schleswig stattfindet. Diese wird im Einvernehmen mit den Bischöfen und Propsten vorbereitet und soll mit öffentlichen Veranstaltungen volksmissionarischen Charakters in Flensburg und den benachbarten Propsteien verbunden werden. Jedes Opfer trägt dazu bei, die in diesem Jahr erhöhten Kosten zu tragen und die Arbeit so wirksam wie möglich zu gestalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/G 2

—————

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Propstei Südtondern, werden für dauernd verbunden.

§ 2

Für die erste hiernach erfolgende Besetzung ist der Fall der bischöflichen Ernennung gegeben.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Kiel, den 23. April 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Otte

Az.: 20 Klixbüll — 75 — VI/C 5

*

Kiel, den 23. April 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Klixbüll — 75 — VI/C 5

—————

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Enge und Stedesand, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Enge und Stedesand, Propstei Südtondern, werden für dauernd verbunden.

§ 2

Der Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enge geht zusammen mit dieser Pfarrstelle auf die vereinigte Pfarrstelle über.

§ 3

Für die erste hiernach erfolgende Besetzung ist der Fall der bischöflichen Ernennung gegeben.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Kiel, den 23. April 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Otte

Az.: 20 Enge — 75 — VI/C 5

*

Kiel, den 23. April 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Enge — 75 — VI/C 5

—————

Urkunde

über die dauernde Verbindung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Neukirchen und Aventoft, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Neukirchen und Aventoft, Propstei Südtondern, werden für dauernd verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle Neukirchen geht mit dem gegenwärtigen Inhaber der Pfarrstelle auf die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Neukirchen und Aventoft über.

§ 3

Für die erste hiernach erfolgende Besetzung ist der Fall der bischöflichen Ernennung gegeben.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Kiel, den 23. April 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Otte

Az.: 20 Neukirchen — 75 — VI/C 5

*

Kiel, den 23. April 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Neukirchen — 75 — VI/C 5

Änderung der Satzung der Propstei Blankenese zur
Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

Kiel, den 25. April 1975

Die Synode der Propstei Blankenese hat am 15. 11. 1974 folgende Änderung der zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Satzung vom 3. 11. 1972 (KGVBl. 1973 S. 23) beschlossen:

Im § 11 der Satzung werden die Worte
„für die Dauer von zwei Jahren“ durch die Worte
„für die Dauer von drei Jahren“ ersetzt.

Diese Satzungsänderung, die ab 1. Januar 1975 in Kraft tritt, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84 101 Pr. Blankenese — 75 — V/E 1

Neuregelung der Vergütungen und Löhne für die
kirchlichen Mitarbeiter ab 1. 1. 1975

Kiel, den 5. Mai 1975

Die Vergütungen und Löhne der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 durch die folgenden Tarifverträge neu geregelt:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT vom 17. 3. 1975,
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 6 zum KArbT vom 17. 3. 1975,
3. Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. 2. 1971,
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 17. 3. 1975,
5. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 17. 3. 1975.

Die Tarifverträge befinden sich zum Teil noch im Unterzeichnungsverfahren. Ihr Wortlaut wird jedoch nachstehend abgedruckt mit der Bitte, die Entgelte der betroffenen Mitarbeiter nach Maßgabe dieser Tarifverträge zu berechnen, sofern die Umrechnung nicht schon aufgrund der Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 14. 3. 1975 — 3520 — und vom 24. 3. 1975 — 3530 — vorgenommen worden ist.

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT
Der Tarifvertrag enthält erstmalig einen Katalog der Stundenvergütungen (§ 2). Die Vorschrift beruht auf der Neu-

fassung des § 35 KAT durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 20. 3. 1975. Die Stundenvergütung wirkt sich ab 1. 2. 1975 auf die Höhe der Zeitzuschläge und ggf. der Überstundenvergütungen aus. Näheres hierzu ergibt sich aus den Erläuterungen zum Tarifvertrag vom 20. 3. 1975.

Die in § 4 erstmalig vereinbarte Ortszuschlagstabelle gilt solange, bis besoldungsgesetzlich eine entsprechende oder günstigere Ortszuschlagstabelle für die Beamten in Kraft getreten ist.

2. Monatslohtarifvertrag Nr. 6 zum KArbT

Der Tarifvertrag enthält keine Vorschrift mehr über den Sozialzuschlag; dieser ist seit dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT vom 20. 3. 1975 durch § 33 KArbT geregelt. Danach beträgt der Sozialzuschlag mit Wirkung vom 1. 1. 1975

für das	1.	2.	3.	4. Kind
	77,— DM,	73,59 DM,	34,14 DM,	64,71 DM,
	5.	6. Kind		
	64,71 DM,	80,60 DM,		

desgl. 80,60 DM für die weiteren Kinder.

3. Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung

Entsprechend den Regelungen des öffentlichen Dienstes ist auch im kirchlichen Bereich im Hinblick auf die dreizehnmönatige Laufzeit der Tarifverträge eine sog. Streckungszulage (für Angestellte und Arbeiter 100 DM, für Praktikanten 40 DM, für Lehrlinge 30 DM) vereinbart worden. Der Geltungsbereich des Tarifvertrages ist in § 1 abschließend geregelt; Mitarbeiter, die nicht am 1. 4. 1975 unter die hier aufgeführten Tarifverträge fielen, haben daher keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung. Im übrigen regelt sich der Anspruch nach § 2 des Tarifvertrages, der in Abs. 1 zwei weitere Voraussetzungen hierfür festlegt:

- a) Der Berechtigte muß vom 1. 1. bis 30. 4. 1975 ununterbrochen im öffentlichen Dienst (Protokollerklärung Nr. 1) gestanden haben und
- b) aus seinem Rechtsverhältnis im kirchlichen Dienst mindestens für einen Teil des Monats April Bezüge zu beanspruchen haben, wobei allerdings der Ablauf der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder der Bezug von Mutterschaftsgeld unschädlich sind.

Bei Teilbeschäftigung wird die einmalige Zahlung nur entsprechend anteilig gezahlt. Bei der Bemessung der Beiträge und Umlagen zur VBL, der Krankenbezüge, der Urlaubsvergütung und der Zuwendung bleibt sie unberücksichtigt.

4. Sozial- und zusatzversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen

Es wird insoweit verwiesen auf das Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 31. 10. 1973 — 34100 —.

5. Örtlicher Sonderzuschlag für Hamburg (Angestellte)

Nach § 1 der Verordnung zur Regelung des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg vom 18. 12. 1974 (BGBl. I S. 3631) vermindert sich der örtliche Sonderzuschlag bei jeder nach dem 31. 12. 1974 in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsverbesserung um ein Drittel, und zwar zum gleichen Zeitpunkt wie die allgemeine Besoldungsverbesserung. Diese Vorschrift gilt nach Maßgabe des § 32 KAT auch für die Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg. Soweit nach dem 31. 12. 1974 noch örtlicher Sonderzuschlag in

der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Höhe gezahlt worden ist, sind die Überzahlungen zu verrechnen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3520 — 75 — XII/C 2

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum KAT
vom 17. März 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 20. März 1975) betragen in

Vergütungs-

gruppe: IXb IXa VIII VII VIb Vc Va/b IVb
DM: 8,13 8,36 8,63 9,22 9,85 10,62 11,61 12,57

Vergütungs-

gruppe: IVa III IIa Ib Ia
DM: 13,65 14,83 16,51 18,03 19,58

§ 3

Überleitung am 1. Januar 1975

Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1974 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1975 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in der Vergütungsgruppe VIb um bis zu 30 DM und in der Vergütungsgruppe Vc um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 4

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 KAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 3 beigefügte Ortszuschlagtablelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Kirchenbeamten (§ 69 KAT) eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagtablelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 KAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 5

Änderung des Kirchlichen Angestellentarifvertrages

Nr. 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Sonderregelung für Angestellte in Anstalten und Heimen (Anlage 2a KAT) erhält die folgende Fassung: „Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.“

§ 6

Übergangsvorschrift

Für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 1975 werden die §§ 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum KAT vom 16. März 1974 wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß die Sätze der Überstundenvergütung und der Bereitschaftsdienstvergütung um 6 v. H. erhöht werden.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete

Anlage 1

Anlagen zum VGT Nr. 13 zum KAT
Grundvergütungen für Angestellte nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
Ia	2 337,34	2 444,18	2 551,01	2 657,84	2 764,68	2 871,52	2 978,36	3 085,18	3 192,02	3 298,86	3 405,70	3 512,53	3 619,37	3 726,20
Ib	2 077,92	2 180,63	2 283,34	2 388,04	2 488,74	2 591,45	2 694,16	2 796,86	2 899,57	3 002,27	3 104,97	3 207,69	3 310,41	3 413,12
IIa	1 841,87	1 936,20	2 030,54	2 124,88	2 219,22	2 313,56	2 407,90	2 502,24	2 596,58	2 690,92	2 785,26	2 879,59	2 973,93	3 068,27
III	1 636,93	1 717,34	1 797,76	1 878,18	1 958,60	2 039,03	2 119,45	2 199,86	2 280,28	2 360,70	2 441,13	2 521,55	2 598,06	2 678,48
IVa	1 483,87	1 557,46	1 631,04	1 704,62	1 778,20	1 851,79	1 925,37	1 998,96	2 072,54	2 146,13	2 219,71	2 293,30	2 366,89	2 440,48
IVb	1 356,75	1 415,12	1 473,50	1 531,86	1 590,23	1 648,61	1 706,97	1 765,35	1 823,72	1 882,09	1 940,46	1 998,83	2 057,21	2 115,58
Va	1 199,69	1 245,92	1 292,16	1 342,10	1 393,42	1 444,75	1 496,07	1 547,40	1 598,71	1 650,04	1 701,36	1 752,69	1 804,01	1 855,34
Vb	1 199,69	1 245,92	1 292,16	1 342,10	1 393,42	1 444,75	1 496,07	1 547,40	1 598,71	1 650,04	1 701,36	1 752,69	1 804,01	1 855,34
Vc	1 129,94	1 173,70	1 217,45	1 261,21	1 304,97	1 350,59	1 399,16	1 447,73	1 496,30	1 544,87	1 592,82	1 640,77	1 688,72	1 736,67
VIb	1 066,82	1 100,63	1 134,44	1 168,26	1 202,07	1 235,89	1 269,70	1 303,51	1 337,93	1 375,47	1 413,00	1 442,36	1 471,72	1 501,08
VII	983,85	1 011,31	1 038,78	1 066,24	1 093,71	1 121,17	1 148,64	1 176,10	1 203,57	1 231,03	1 258,50	1 278,32	1 308,14	1 337,96
VIII	905,59	930,71	955,83	980,96	1 006,08	1 031,20	1 056,32	1 081,44	1 106,57	1 125,24	1 150,36	1 175,48	1 200,60	1 225,72
IXa	874,00	897,71	921,43	945,14	968,85	992,56	1 016,28	1 039,99	1 063,70	1 087,41	1 111,12	1 134,83	1 158,54	1 182,25
IXb	837,06	859,60	882,13	904,67	927,20	949,74	972,27	994,81	1 017,34	1 039,87	1 062,40	1 084,93	1 107,46	1 130,00

Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst ist der in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abs. 6 KAT bezeichnete Dienst.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Die §§ 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1975

Unterschriften

Anlage 2

Grundvergütungen für Angestellte (§ 28 Abs. 1 KAT) unter 23 Jahren

Verg.-Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	1 974,02
IIa	1 749,78

unter 21 Jahren

Verg.-Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			1 356,75
Va/Vb			1 199,69
Vc	1 039,54	1 084,74	1 129,94
VIb	981,47	1 024,15	1 066,82
VII	905,14	944,50	983,85
VIII	833,14	869,37	905,59
IXa	804,08	839,04	874,00
IXb	770,10	803,58	837,06

Anlage 3

Ortszuschläge (monatlich in DM)

Tarifklasse	Ortszuschläge (monatlich in DM)		
	Ib	Ic	II
Vergütungsgruppen	Ia bis IIa	III bis Va/b	Vc bis IXb
Stufe 1	475,94	422,99	394,16
Stufe 2	581,24	513,59	486,53
Stufe 3 / 1 Kind	658,24	590,59	563,53
Stufe 4 / 2 Kinder	731,83	664,18	637,12
Stufe 5 / 3 Kinder	765,97	698,32	671,26
Stufe 6 / 4 Kinder	830,68	763,03	735,97
Stufe 7 / 5 Kinder	895,39	827,74	800,68
Stufe 8 / 6 Kinder	975,99	908,34	881,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

*

Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 zum KArbT vom 17. März 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Höhe des Monatstabellenlohns

Die Monatstabellenlöhne sind

a) für den Bereich der Landeskirche auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet in der Anlage 1

b) für den Bereich der Landeskirche auf hamburgischem Staatsgebiet in der Anlage 2

festgelegt.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohnstarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Abs. 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohns weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1975 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst oder in den Dienst eines Arbeitgebers, für den der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die

wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1975

Unterschriften

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß

Anlage 1

Monatstabellenlöhne ab 1. 1. 1975
— Bereich Schleswig-Holstein —

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
VII	1 565,57	1 610,46	1 652,14	1 690,62	1 725,88	1 757,95	1 786,80	1 812,45	1 836,70	1 858,06
VI	1 498,70	1 541,25	1 580,76	1 617,23	1 650,66	1 681,05	1 708,40	1 732,72	1 753,99	1 772,22
V	1 435,32	1 475,66	1 513,11	1 547,67	1 579,36	1 608,17	1 634,10	1 657,14	1 677,30	1 694,59
IV	1 375,25	1 413,48	1 448,98	1 481,74	1 511,78	1 539,09	1 563,66	1 585,51	1 604,62	1 621,01
III	1 318,31	1 354,54	1 388,19	1 419,24	1 447,72	1 473,60	1 496,90	1 517,60	1 535,72	1 551,25
II	1 264,34	1 298,68	1 330,58	1 360,01	1 387,—	1 411,53	1 433,61	1 453,24	1 470,41	1 485,13
Ia	1 213,18	1 245,73	1 275,96	1 303,87	1 329,45	1 352,71	1 373,63	1 392,24	1 408,52	1 422,47
Ib	1 190,97	1 222,75	1 252,26	1 279,50	1 304,48	1 327,17	1 347,60	1 365,76	1 381,65	1 395,27

Anlage 2

— Bereich Hamburg —

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
A IV	1 656,06	1 704,12	1 748,75	1 789,94	1 828,72	1 866,82	1 901,10	1 931,59	1 958,27	1 981,12
A III	1 535,70	1 579,54	1 620,25	1 657,83	1 692,28	1 723,59	1 751,78	1 776,84	1 798,76	1 817,55
A II	1 502,98	1 545,68	1 585,33	1 621,93	1 655,48	1 685,97	1 713,43	1 737,83	1 759,18	1 777,47
A I	1 471,43	1 513,02	1 551,65	1 587,30	1 619,98	1 649,69	1 676,43	1 700,20	1 720,99	1 738,82
A	1 408,33	1 447,72	1 484,29	1 518,05	1 548,99	1 577,12	1 602,44	1 624,95	1 644,64	1 661,52
B I	1 349,90	1 387,24	1 421,92	1 453,92	1 483,26	1 509,93	1 533,94	1 555,27	1 573,94	1 589,95
B	1 321,85	1 358,21	1 391,97	1 423,13	1 451,70	1 477,67	1 501,04	1 521,82	1 540,—	1 555,58
C II	1 294,98	1 330,40	1 363,29	1 393,65	1 421,47	1 446,77	1 469,54	1 489,78	1 507,49	1 522,67
C I	1 247,07	1 280,81	1 312,14	1 341,06	1 367,57	1 391,67	1 413,36	1 432,64	1 449,52	1 463,98

Tarifvertrag

vom 17. März 1975

zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. 2. 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. Oktober 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	ledig DM	verheiratet DM
des Sozialarbeiters	1 269,59	1 337,54
des Sozialpädagogen	1 269,59	1 337,54
des Erziehers	1 037,01	1 106,29
der Kindergärtnerin	1 037,01	1 106,29
der Hortnerin	1 037,01	1 106,29
der Kinderpflegerin	978,29	1 047,57

Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikanten (Praktikantinnen) das Entgelt (§ 2) weiter. Ferner erhalten sie das Entgelt

- a) bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der Praktikant (die Praktikantin) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

3. In § 5 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Mitarbeiterunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 17. März 1975

Unterschriften

*

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
vom 17. März 1975

Zwischen der

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt
- | | |
|----------------------------|-----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 340,— DM, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 393,— DM, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 446,— DM, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 504,— DM. |

Sie erhöht sich für den Lehrling (Anlernling), der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 50,— DM. Das 18. Lebens-

jahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(2) Eine dem Lehrling (Anlernling) gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v. H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1976, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1975

Unterschriften

*

Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 17. März 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —, diese jedoch nicht für Angestellte im Sinne des § 1 Buchst. a,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —, diese jedoch nicht für Arbeiter im Sinne des § 1 Buchst. b,
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1975 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Kirchlicher Angestelltentarifvertrag (KAT-Schleswig-Holstein) vom 27. 11. 1961,
- b) Kirchlicher Arbeitertarifvertrag (KArbT) vom 4. 5. 1963,
- c) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 17. 3. 1975,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. 2. 1971.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen, Zahlungspflicht

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1975 bis einschließlich 30. April 1975 ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen In-

halts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1975 Anspruch auf Bezüge haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1975 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1975 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1975 besteht.

Protokollerklärungen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
 - a) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet,
 - b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 18. Februar 1975 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1975 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1975 der 17. Februar 1975 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter | 100,— DM, |
| b) für Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge) | 30,— DM, |
| c) für Praktikantinnen (Praktikanten) | 40,— DM. |

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1975 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Abweichend von § 67 Nr. 5 KArbT gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 KArbT.

§ 4

Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1975 fällig.

Kiel, den 17. März 1975

Unterschriften

Tarifvertragliche Folgerungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs; hier: Änderung der Zuwendungsstarifverträge

Kiel, den 24. April 1975

Die Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter vom 31. Juli 1974 (KGVBl. S. 198) sind durch die nachstehend abgedruckten Änderungstarifverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an die infolge der Neuregelung des Familienlastenausgleichs eingetretene Rechtslage angepaßt worden. Neben verschiedenen redaktionellen Folgerungen hat der Wegfall des Kinderzuschlags und die Neugestaltung des Kindergeldrechts insbesondere eine Neufassung der Vorschriften über den kinderbezogenen Erhöhungsbetrag zur Zuwendung erforderlich gemacht. Der Erhöhungsbetrag wird nunmehr für jedes Kind gezahlt, für das dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zusteht. Anders als beim Ortszuschlag ist dabei § 3 BKGG zu beachten, so daß der Erhöhungsbetrag nicht zusteht, wenn dem Mitarbeiter nach § 3 BKGG ein anderer Berechtigter im Range vorgeht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3540 — 75 — XII/C 2

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. März 1975

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 31. Juli 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Den Protokollerklärungen zu § 1 wird die folgende Protokollerklärung Nr. 6 angefügt:

- „6. Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“
- bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- cc) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
- d) Es wird die folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 20. März 1975

Unterschriften

*

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. März 1975

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,

- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter vom 31. Juli 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“
- b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- c) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
4. Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 20. März 1975

Unterschriften

Änderung der Tarifverträge über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 24. April 1975

Nachstehend werden die Tarifverträge vom 20. März 1975

- a) zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 und
 b) zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

(KGVBl. S. 120) bekanntgegeben. Ziel der beiden Änderungstarifverträge, die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden sind, ist es, Härten, die sich bei der Anwendung der Bewertungstarifverträge vom 16. März 1974 ergeben, zu beseitigen bzw. zu mildern. Aus dem gleichen Grunde wurde auch vereinbart, die Anpassungsregelung des § 3 der Bewertungstarifverträge für das Kalenderjahr 1975 noch nicht anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3552 — 75 — XII/C 2

*

Tarifvertrag

vom 20. März 1975

zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. Bei Unterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.“

2. In Unterabsatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33¹/₃ v. H. betragen.“

§ 2

§ 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1975 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 20. März 1975

Unterschriften

*

Tarifvertrag

vom 20. März 1975

zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,
b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. Bei Unterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.“

2. In Unterabsatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33¹/₃ v. H. betragen.“

§ 2

§ 3 des Tarifvertrages über die Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1975 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 20. März 1975

Unterschriften

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landes-superintendentur Lauenburg, wird zum 1. 6. 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Lauenburgischen Synodalvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, einzusenden. Die Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 10500 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehört die Kapellengemeinde Schnakenbek (ca. 600 Gemeindeglieder, Kapelle und Friedhof). Modernes Pastorat und Gemeindezentrum vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Geesthacht und Schwarzenbek gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lauenburg (3) — 75 — VI/C 5

Personalien

Ordiniert:

- Am 27. April 1975 die Kandidaten des Predigtamtes Heinz Jochen Blaschke, Hein Braungardt, Hartmuth Friedrichs, ElsbeGoßmann, geb. Schwartzkopff, Martin Hagenmaier, Johannes Herrmann, Matthias Hertel, Günter Jackisch, Joachim Klein, Barbara Kratzmann, Siegmund Krieger, Bernd Michaelsen, Edzard Siemens und Jochen Vetter;
- am 27. April 1975 der Pfarrvikarwärter Wolfdietrich Hoffmann.

Ernannt:

- Am 16. April 1975 der Pastor Jan Harbeck, z. Z. in Herzhorn, mit Wirkung vom 1. April 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Herzhorn, Propstei Rantzaue;
- am 28. April 1975 der Pastor Hans-Jürgen Wendt, bisher in Unterlüß, Kreis Celle, mit Wirkung vom 1. Mai 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Groß-Flottbek (1. Pfst.), Propstei Blankenese.

Berufen:

- Am 24. April 1975 der Pastor Herbert Salomon, bisher in Lensahn, mit Wirkung vom 1. Mai 1975 zum Pastor der Kirchengemeinden Osterhever und Poppenbüttel und Westerhever, Propstei Eiderstedt;
- am 26. April 1975 der Pastor Dr. Wolfgang Deresch, z. Z. Koppelsberg ü. Plön, mit Wirkung vom 1. Mai 1975 auf die Dauer von 4 Jahren in die 1. landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Eingeführt:

- Am 31. März 1975 der Pastor Erhard Tillmann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 6. April 1975 der Pastor Hans Alfred Schlobat als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg a. Fehm., Propstei Oldenburg.

Bestätigt:

- Am 24. April 1975 die Wahl des Pastors Klaus Becker, bisher in Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Schulensee, Propstei Neumünster, mit Wirkung vom 1. Juni 1975.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, der Pastor Heinz Jochen Blaschke;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Propstei Niendorf, der Pastor Hein Braungardt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig St. Michaelis-Land mit dem Amtssitz in Jübek, Propstei Schleswig, der Pastor Hartmuth Friedrichs;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Propstei Rendsburg, der Pastor Martin Hagenmaier;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glashütte, Propstei Niendorf, der Pastor Johannes Herrmann;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, der Pastor Matthias Hertel;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, der Pastor Günter Jackisch;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes für die Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt (Bezirk der 3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal —, der Pastor Joachim Klein;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhard-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, die Pastorin Barbara Kratzmann;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal —, der Pastor Siegmund Krieger;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese, der Pastor Bernd Michaelsen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Propstei Kiel, der Pastor Edzard Siemens;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Propstei Neumünster, der Pastor Jochen Vetter;

mit Wirkung vom 1. Mai 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bredstedt, Propstei Husum-Bredstedt, der Pfarrvikar Wolfdietrich Hoffmann;

mit Wirkung vom 1. August 1975 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Neumünster für Religionsunterricht an Höheren Schulen der Pastor Holger Hammerich.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Mai 1975 der Pastor Erich

Helmer in Hohenstein zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1975 Pastor Gustav Möller in Kiel.